

# Kaufmann oder Nicht-Kaufmann - das ist hier die Frage

## 1. Amtsgericht Stadthagen

Urteil vom 12. Oktober 1988 (4 C 758/88)

### Leitsätze der Redaktion

1. Arbeitet ein Personalcomputer (hier: PEACOCK Mini AT) nicht, nachdem das mitgelieferte Ontrack-Programm durch ein Speedstore-Programm und das mitgelieferte Betriebssystem (hier: MS-DOS 3.2) durch ein anderes (hier: MS-DOS 3.3) ersetzt wurde, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß die geänderte Rechnerkonfiguration hierfür ursächlich ist.
2. Die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, daß der Fehler nicht bei der nachträglich implementierten Software, sondern bei der Hardware einschließlich der vom Händler eingespielten Programme liegt, obliegt demjenigen, der die nachträglichen Änderungen vorgenommen hat.
3. Der Darlegungs- und Beweislast genügt die bloße Behauptung, daß bereits das angelieferte System nicht lauffähig gewesen sei, nicht. Es ist vielmehr erforderlich, im einzelnen darzulegen, daß die nachträglichen Änderungen nicht zu Veränderungen der ursprünglich gelieferten Programme geführt haben, sondern der Fehler in diesen Programmen bzw. in der Hardware liegt.

### Tatbestand

*PEACOCK-PC mit MS-DOS 3.2 und Zubehör*

Die Beklagte lieferte dem Kläger im April 1988 einen Computer Mini AT Marke PEACOCK, mit 40-MB-Festplatte, 1,2-MB-Diskettenlaufwerk, 640-KB-RAM, 14"-Bernstein-Monitor, Herkuleskarte und großer Tastatur sowie eine zweite V24-Schnittstelle und eine mechanische Tastatur (Hardwarekonfiguration) zum Preise von 4.525,80 DM (enthalten in der Rechnung vom 11.04.1988), ferner die MS-DOS 3.2 Betriebssoftware einschließlich Handbücher und weiterer Druckerkabel zum Preise von 237,40 DM (Rechnung vom 13.04.1988) und ein Printer-Treiber-Programm zum Preise von 55,86 DM (Rechnung vom 20.04.1988). Der Gesamtbetrag belief sich auf 4.819,06 DM.

*Ontrack-Betriebssystem*

Der Computer war mit einem Ontrack-Betriebssystem versehen. Die einzusetzende Anwendersoftware wurde von der Beklagten nicht geliefert. Diese wollte sich der Kläger selbst beschaffen.

*Rücktrittserklärung*

Mit Schreiben vom 11.05.1988 erklärte der Kläger den „Rücktritt“ vom Kaufvertrag und führte zur Begründung aus, der Beklagten sei es trotz mehrerer Nachbesserungsversuche nicht gelungen, das Gerät zum Laufen zu bringen.

*Feststellungs- und Widerklage*

Mit der Klage verlangte der Kläger die Feststellung, daß er der Beklagten den Kaufpreis von (unrichtig) 4.808,80 DM nicht schulde. Nachdem die Beklagte wegen der Kaufpreisforderung Widerklage erhoben hat, haben beide Parteien insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

*Antrag des Klägers*

Mit der Klage begehrt der Kläger nunmehr noch die Erstattung der Rechtsanwaltskosten für das Wandelungsschreiben vom 11.05.1988 in Höhe von 274,10 DM.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 274,10 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (31.05.1988) zu zahlen und eine Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbringen zu können.

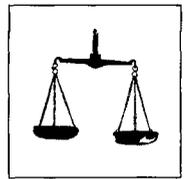
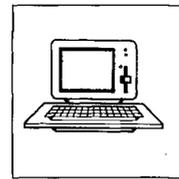
*Antrag der Beklagten*

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

*Nicht lauffähig: Speedstore-Programm und X-TREE unter MS-DOS 3.3*

Die Beklagte hält die Hardwarekonfiguration für in Ordnung und führt den bemängelten Zustand darauf zurück, daß der Mitarbeiter des Klägers das Ontrack-Programm entfernt und ein sogenanntes Speedstore-Programm, das anderweitig erworbene Betriebssystem MS-DOS 3.3 sowie ein X-Tree-Programm implementiert habe; diese Kombination sei nicht lauffähig.

Widerklagend verlangt die Beklagte vom Kläger die Zahlung des Kaufpreises von 4.819,06 DM.



Der Beklagte beantragt im Wege der Widerklage,

den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 4.819,06 DM nebst 9,5 % Zinsen seit dem 21.05.1988 zu zahlen, hilfsweise Vollstreckungsnachlaß wegen der Kosten zu gewähren.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Widerklage ist hingegen bis auf eine geringfügige Zinsmehrforderung begründet.

Die Beklagte kann vom Kläger die Zahlung des Kaufpreises von 4.819,06 DM verlangen (§ 433 BGB).

Der Kläger hat nicht hinreichend dargelegt, daß die von der Beklagten gelieferte Hardwarekonfiguration einen Mangel (§ 459 BGB) aufweist.

Die Zinsentscheidung beruht auf den §§ 284, 288 BGB. Zinsen auf die Widerklageforderung stehen der Beklagten erst ab Zustellung der Widerklageschrift (16.06.1988) zu. Eine frühere Inverzugsetzung hat die Beklagte nicht dargelegt.

Da somit der Kaufpreisanspruch der Beklagten zu Recht besteht und ein Recht des Klägers auf Wandelung des Kaufvertrags nicht gegeben ist, kann der Kläger auch nicht die Rechtsanwaltskosten für die Wandelungserklärung vom 11.05.1988, die er in Höhe von 274,10 DM mit der Klage geltend macht, von der Beklagten ersetzt verlangen.

*Beweis des ersten Anscheins*

## 2. Landgericht Bückeburg

*Urteil vom 1. März 1990 (1 S 260/88)*

### Leitsätze der Redaktion

1. Bei einem gegenseitigen Handelskauf müssen Mängel unverzüglich in einer Art und Weise angezeigt werden, die den Verkäufer in den Stand versetzt, die Berechtigung der Rüge konkret überprüfen zu können.
2. Wird bei einem gegenseitigen Handelsgeschäft eine Lieferung nicht rechtzeitig als Falschlieferung gerügt, so gilt die Lieferung als genehmigt (§§ 377, 378 HGB).
3. Wird ein Computer (hier: PEACOCK Mini AT) zusammen mit bestimmter Software (hier: Betriebssystem MS-DOS 3.2) ausgeliefert und läuft das System nach einer vom Käufer durchgeführten Änderung dieser Konfiguration (hier: Betriebssystem-Update von MS-DOS 3.2 auf MS-DOS 3.3) nicht mehr, liegt kein Mangel des ursprünglich gelieferten Systems vor.

## Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist zulässig; sie hat in der Sache jedoch lediglich im Hinblick auf die Höhe des vom Amtsgericht ausgeurteilten Zinssatzes teilweise Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen und den Kläger auf die Widerklage zur Zahlung des Kaufpreises für den Computer Mini AT Marke PEACOCK nebst Zubehör verurteilt, da die Beklagte ein mangelfreies System mit der Betriebssoftware MS-DOS 3.2 geliefert und der Kläger nicht bewiesen hat, daß er die Lieferung rechtzeitig als Falschlieferung gerügt hat, so daß die Lieferung der Beklagten als genehmigt gilt.

*Bestätigung des AG Stadthagen*

### I.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen.

Es hat dabei insbesondere nicht fehlerhaft auch über den Feststellungsantrag des Klägers entschieden, obwohl dieser in der mündlichen Verhandlung vom 12.10.1988 übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist. Dies ergibt sich bereits aus der Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils, in der das Amtsgericht über die Kosten des für erledigt erklärten Teils der Klage gem. § 91 a ZPO entschieden hat. Da damit der Feststellungsantrag des Klägers gar nicht mehr im Streit war, brauchte das Amtsgericht hierüber im Tenor keinen gesonderten Ausspruch mehr zu treffen. Der Tenor befaßt sich bezüglich der Klage ledig-

*Wandlungserklärung greift nicht durch*